



Landratsamt Mittelsachsen, Frauensteiner Straße 43, 09599 Freiberg

Geschäftsstelle der AfD-Kreistagsfraktion  
z. Hd. Frau Romy Penz  
Erdmannsdorfer Straße 2  
09557 Flöha

Ansprechpartner: Jana Börner  
Referat: Büro Landrat  
Geschäftsstelle Kreistag  
Fraensteiner Straße 43  
Standort: 09599 Freiberg  
Telefon: 03731 799-3398  
Telefax: 03731 799-3322  
E-Mail: Kreistag@landkreis-mittelsachsen.de  
Aktenzeichen: 00.01-0036-A084/20/bö  
Datum: 03.12.2020

### Anfrage zu Windenergieanlagen, Eingriffsausgleich

hier: Ihre E-Mail vom 13.11.2020, unser Schreiben vom 05.08.2020

Sehr geehrte Frau Penz,

Ihre Anfrage vom 12.11.2020 zu Windenergieanlagen, Eingriffsausgleich (Nachfrage zu Ihrer Anfrage vom 21.07.2020) ging per E-Mail über die Geschäftsstelle der Fraktion AfD am 13.11.2020 in der Landkreisverwaltung ein (Posteingang Landrat 16.11.2020).

**1) Welche Nabenhöhe und welche Gesamthöhe jeweils haben die unter Antwort 3 genannten Anlagen?**

Die Nabenhöhe der zwei genehmigten Windenergieanlagen auf der Gemarkung Sitten beträgt je 166 m und die Gesamthöhe 241 m.

Die Nabenhöhe der drei genehmigten Windenergieanlagen auf der Gemarkung Voigtsdorf beträgt je 122,5 m + 3 m Fundamentanhebung, bei einer Gesamthöhe von je 203 m.

**2) Welche Abstände zum nächstgelegenen Waldstück haben die unter Antwort 3 genannten Anlagen?**

Der Abstand der Anlagen in Sitten zum nächstgelegenen Waldstück beträgt ca. 850 m.

Der Abstand der Anlagen in Voigtsdorf zum Wald beträgt für die einzelnen Windenergieanlagen (WEA):

WEA 01: ca. 191 m

WEA 02: ca. 175 m

WEA 03: ca. 530 m

#### Anschrift

Landratsamt Mittelsachsen  
Fraensteiner Straße 43, 09599 Freiberg  
Tel. 03731 799-0  
Fax 03731 799-3250

#### Öffnungszeiten

Mo u. Mi nach Terminvereinbarung  
Di u. Do 9 – 12 sowie 13 – 18 Uhr, Fr 9 – 12 Uhr  
Umsatzsteuer-ID  
DE256990920

#### Bankverbindungen

Sparkasse Mittelsachsen,  
IBAN: DE37 8705 2000 3120 0002 63, BIC: WELADED1FGX  
Kreissparkasse Döbeln,  
IBAN: DE47 8605 5462 0033 9600 01, BIC: SOLADES1DLN

**3) Welche Eingriffs-Ausgleichsmaßnahmen (bitte genaue Angabe unter Fläche, Maßnahme und Ort inkl. Berechnungsgrundlage dieser) sind je WEA gefordert und werden diese gemäß BNatSchG vom Verursacher erbracht?**

Die Ermittlung des erforderlichen Kompensationsumfanges zu den Eingriffen in die Funktionen des Naturhaushaltes sowie des Landschaftsbildes erfolgte auf der Grundlage der Vorgaben der Naturschutzausgleichsverordnung (NatSchAVO) bzw. der „Handlungsempfehlungen zur Bewertung und Bilanzierung im Freistaat Sachsen.“

- a) Mit dem Vorhaben in Sitten ergibt sich durch dauerhafte Voll- und Teilversiegelungen (Fundamente, Kranstellflächen, Zuwegungen) eine Wertminderung der Schutzgüter Boden, Wasser und Biotope von 15.807 Werteinheiten. Darüber hinaus erfolgt eine Beeinträchtigung des Landschaftsbildes. Folgende Eingriffs-/Ausgleichsmaßnahmen sind in der immissionsschutzrechtlichen Genehmigung für die Anlagen als Auflagen festgesetzt worden:

Maßnahme „A1 – Burgberg Zschaitz, Umwandlung von Ackerland und Pflanzung von Gehölzen“ (u. a. Flurstücke 115 der Gemarkung Zschaitz)

Ausgleichsmaßnahme (mit anteilig 472.397 Werteinheiten) aus dem Ökokonto; der Gegenstandswert beträgt 179.248,50 € als Ersatz für nichtausgleichbare Beeinträchtigungen des Landschaftsbildes. Die Ermittlung erfolgte auf Grundlage der Naturschutzausgleichsverordnung (NatSchAVO). Bemessungsgrundlage ist nach § 4 Abs. 3 Nr. 1 NatSchAVO die Höhe der Baukosten. Der Umfang der Baukosten bestimmt sich hierbei ausschließlich aus den Kosten der Vorhabenbestandteile, die auch tatsächlich an der Beeinträchtigung des Landschaftsbildes mitwirken. Da nach Beendigung des Eingriffes das Landschaftsbild nicht vollständig wiederhergestellt oder landschaftsgerecht neugestaltet werden kann und es zu nachhaltigen und erheblichen Beeinträchtigungen kommt, wurden unter Beachtung der bestehenden Vorbelastungen am Standort 3 % der Baukosten als Wert der zu erbringenden Ersatzmaßnahmen festgesetzt (§ 5 Abs. 2 Buchstabe b NatSchAVO).

Maßnahme „A2 – Klosterpark Wechselburg, Rückbau von Gebäuden und versiegelten Bereichen sowie Anlage eines kräuterreichen Grünlandes“ (Flurstück 441/9 der Gemarkung Wechselburg)  
Ausgleichsmaßnahme (mit 15.807 Werteinheiten) aus dem Ökokonto

Zur Kompensation der Wertminderung der Feldlerchenreviere sind für jede WEA weiterhin jährlich vier ca. 20 m<sup>2</sup> große Feldlerchenfenster auf zwei Hektar in einem Abstand von mindestens 200 m von den Standorten der Windenergieanlagen (auch von benachbarten Windenergieanlagen) entfernt, aber innerhalb des Gemeindegebietes Sitten anzulegen. Ferner ist ein Mindestabstand von 50 m zu weiteren, größeren vertikalen Strukturen (wie Waldrändern, Hecken und Siedlungsrändern) und zu stärker befahrenen Straßen einzuhalten. Die Lerchenfenster sind möglichst weit abseits der Fahrgassen anzulegen.

- b) Mit dem Vorhaben in Voigtsdorf ergibt sich durch dauerhafte Voll- und Teilversiegelungen (Fundamente, Kranstellflächen, Zuwegungen) eine Wertminderung der Schutzgüter Boden, Wasser und Biotope von 32.718 Werteinheiten. Darüber hinaus erfolgt eine Beeinträchtigung des Landschaftsbildes. Folgende Eingriffs-/Ausgleichsmaßnahmen sind in der immissionsschutzrechtlichen Genehmigung für die Anlagen als Auflagen festgesetzt worden:

Maßnahme „A1 – Renaturierung der ehemaligen Wäschekonfektion Gemarkung Eppendorf“ (Flurstück 846/5 Gemarkung Eppendorf)

Kompensationsmaßnahme (mit anteiligen 28.350 Werteinheiten) aus dem Ökokonto

Maßnahme „A2 – Abriss Stallgebäude Kaltofen und Anlage einer Streuobstwiese“ (Flurstück 5/24 Gemarkung Kaltofen)

Ausgleichsmaßnahme (mit anteiligen 4.400 Werteinheiten) aus dem Ökokonto

Als Kompensation der Wertminderung der Feldlerchenreviere sind weiterhin für jede WEA jährlich vier ca. 20 m<sup>2</sup> große Feldlerchenfenster auf zwei Hektar in einem Abstand von mindestens 200 m zu jeglichen WEA, aber innerhalb des Gemeindegebietes Dorfchemnitz, anzulegen. Ferner ist ein Mindestabstand von 50 m zu weiteren, größeren vertikalen Strukturen (wie Waldrändern, Hecken und Siedlungsrändern) und zu stärker befahrenen Straßen einzuhalten. Die Lerchenfenster sind möglichst weit abseits der Fahrgassen in der Ackerfläche anzulegen.

Die Ersatzzahlung für nichtausgleichbare Beeinträchtigungen des Landschaftsbildes an den Naturschutzfond der Sächsischen Landesstiftung beträgt 179.595,00 €.

Hierzu erfolgte die Ermittlung auf Grundlage der Naturschutzausgleichsverordnung (NatSchAVO). Bemessungsgrundlage ist nach § 4 Abs. 3 Nr. 1 NatSchAVO die Höhe der Baukosten. Der Umfang der Baukosten bestimmt sich hierbei ausschließlich aus den Kosten der Vorhabenbestandteile, die auch tatsächlich an der Beeinträchtigung des Landschaftsbildes mitwirken. Da nach Beendigung des Eingriffes das Landschaftsbild nicht vollständig wiederhergestellt oder landschaftsgerecht neugestaltet werden kann und es zu nachhaltigen und erheblichen Beeinträchtigungen kommt, wurden unter Beachtung der bestehenden Vorbelastungen am Standort 3 % der Baukosten als Wert der zu erbringenden Ersatzmaßnahmen festgesetzt (§ 5 Abs. 2 Buchstabe b NatSchAVO).

Mit freundlichen Grüßen



Matthias Damm